

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr.: <b>IX/2021/016</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>17.03.2021</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>18.03.2021</b>

Tagesordnungspunkt

**Betrauungsakt für die Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus**

**Beschlussvorschlag:**

**Dem Erlass eines Betrauungsakts für die Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus (PBZ GmbH) wird zugestimmt.**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach geltendem EU-Recht (Artikel 106 bis 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union –AEUV-) unterliegen Zuschüsse, die von kommunaler Seite an Unternehmen gezahlt werden, grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d. h. Beihilfen sind vor ihrer Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem Durchführungsverbot, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden.

Die EU-Kommission hat am 20.12.2011 einen Beschluss erlassen, der sich mit den Voraussetzungen befasst, die gelten sollen, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse öffentliche Zuschüsse für Dienstleistungen nicht bei der Kommission anzumelden sind.

Für den Fall, dass die Zuschüsse, die der Landkreis Aurich der PBZ GmbH gewährt, beihilferechtliche Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts darstellen, wird die GmbH aus Gründen der Rechtssicherheit im Rahmen eines förmlichen Aktes mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Dies erfolgt in Form eines „Betrauungsakts“.

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>18.02.2021</b>	<b>Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert</b>
---	--

**Anlagenverzeichnis**

Betrauungsakt

